



Rundschreiben Nr. 18/2023 – Info Lohn

ausgearbeitet von: Dr. Johannes Aichner

Bruneck, den 20. Oktober 2023

Freistellung für Arbeitnehmer als Wahlhelfer

Am 22. Oktober 2023 finden die Landtagswahlen in Südtirol statt. Arbeitnehmer, welche als Wahlhelfer beauftragt werden, haben neben ihrer normalen Entlohnung Anrecht auf eine zusätzliche Entlohnung oder Ersatzruhetage. Arbeitnehmer, deren Stundenplan Sonntagsarbeit vorsieht, haben Anspruch auf Freistellung für die Durchführung des Wahlvorganges. Laut Kassationsurteil Nr. 8400 vom 12. Juni 2002 und Nr. 11830 vom 19. September 2001 haben Arbeitnehmer als Wahlhelfer Anrecht auf einen **vollen Tagessatz**, auch wenn die Tätigkeit als Wahlhelfer in der Wahlsektion nicht den ganzen Tag dauert.

Der Arbeitnehmer als Wahlhelfer hat Anrecht auf:

- die normale Entlohnung während seiner normalen Arbeitszeit;
- eine Zusatzentlohnung (Tagessatz – 1/26 des Monatslohnes) oder Ersatzruhetag für die Nichtarbeitstage oder Sonntag.

Der Gesetzgeber schreibt dabei nicht vor, ob ein Ersatzruhetag gewährt wird oder ein Tagessatz entlohnt werden soll. Dies ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. Aus betrieblich organisatorischen Gründen ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber sein Fernbleiben im Voraus mitzuteilen und anschließend die Bestätigung vom Präsidenten der Wahlsektion über die Dauer seines Einsatzes als Wahlhelfer vorzulegen.

Hier eine Übersicht der allgemeinen Regelung und der Sonderregelung im Sektor Handel.

Allgemeine Regel	Freistellungen für Wahlen		
	Samstag	Sonntag	Montag
Wahldienst: SA/SO/MO 5 Tage Woche, 40 h/Woche - MO-FR	Ersatzruhetag oder zusätzlichen Tag vergütet	Ersatzruhetag oder zusätzlichen Tag vergütet	Normale Entlohnung von Arbeit freigestellt
6 Tage Woche, 40 h/Woche - MO-SA	Normale Entlohnung von Arbeit freigestellt	Ersatzruhetag oder zusätzlichen Tag vergütet	Normale Entlohnung von Arbeit freigestellt



Sonderregelung für Kollektivvertrag Handel

Handel	Freistellungen für Wahlen		
	Samstag	Sonntag	Montag
Wahldienst: SA/SO/MO 5 Tage Woche, 40 h/Woche - MO-FR	Kein Ersatzruhetag, keine Zusatzvergütung*	Ersatzruhetag oder zusätzlichen Tag vergütet	Normale Entlohnung von Arbeit freigestellt
6 Tage Woche, 40 h/Woche - MO-SA	Normal Entlohnung von Arbeit freigestellt	Ersatzruhetag oder zusätzlichen Tag vergütet	Normale Entlohnung von Arbeit freigestellt

*Laut Rundschreiben des Confcommercio Nr. 19 vom 28. März 2006, Prot. 732 wird beim Kollektivvertrag Handel der Samstag als „**Arbeitstag mit null Stunden** – giornata lavorativa a zero ore“ bezeichnet und somit steht dem Arbeitnehmer im Falle einer 5 Tage Woche von Montag bis Freitag weder ein Ersatzruhetag noch der Tagessatz von 1/26 zu.

Angabe im Stundenregister /PagheWeb

Bitte die Abwesenheit für Wahlurlaub und die gewährten Ersatzruhetage mit dem Kodex „PE“ (permesso elettorale) im Stundenregister eintragen. Wenn kein Ersatzruhetag im Oktober 2023 eingetragen ist, werden wir die zustehenden Ersatzruhetag mit 1/26 des Monatslohnes bezahlen.